

1. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- 1.1 Berechnung des Baukostenzuschusses NS = 36,59 €/kW; MS= 70,97 €/kW.
Der Baukostenzuschuss von Batteriespeichern beträgt 50 % von dem normalen Baukostenzuschuss.

2. Kosten gemäß § 9 NAV

- 2.1 Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend des Angebotes

3. Provisorische Anschlüsse

- 3.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden entsprechend Angebotsstellung abgerechnet.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Inbetriebnahme und Stilllegung des Netzanschlusses

- 4.1 Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt. Das Entgelt entspricht: 32,40€

5. Blindstrom gemäß § 16 Abs. 2 NAV

- 5.1 Wir behalten uns vor Blindstrom zu berechnen.
- 5.2 Übersteigt während eines Rechnungsmonats die am Tage geleiferte Blindarbeit (kvarh) 50% der am Tage gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der für die mehrgelieferte Blindarbeit 0,92€/varh.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

- 6.1 Jede Unterbrechung wird mit einem Betrag von 32,40€/St.* in Rechnung gestellt.
- 6.2 Jede Wiederherstellung wird mit einem Betrag von 64,80€/St. in Rechnung gestellt.

7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß §§ 22 Abs. 2 NAV

- 7.1 Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV sind nach Aufwand zu tragen

8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 8.1 Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 3,00 €* in Rechnung stellen.

Alle genannten Preise sind Nettopreise.

* gekennzeichnete Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.